



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.



Beschwerdesenat 2

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan und Erich Schönauer in dem gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates vom Senat gegen die Mediengruppe Österreich GmbH sowie die Media Digital GmbH, beide Friedrichstraße 10, 1010 Wien und beide vertreten durch RA Dr. Peter Zöchbauer wegen der Artikel „Selbstmörder rast ins Haus“ (veröffentlicht in der Tageszeitung „Österreich“ und unter www.oe24.at am 21. bzw. 20.12.2012) und „(Letzte SMS:)`Wenn Du das liest, bin ich tot`“ (veröffentlicht in der Tageszeitung „Österreich“ und unter www.oe24.at am 21. bzw. 22.12.2012) sowie wegen der jeweils zu diesen Artikeln den Lesern zur Verfügung gestellten Internetforen eingeleiteten selbständigen Verfahren wie folgt entschieden:

In den vorliegenden Artikeln kommt es zu schwerwiegenden Verstößen gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Schutz der Intimsphäre).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Zunächst ist festzuhalten, dass gemäß dem Ehrenkodex für die österreichische Presse jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person hat und die Intimsphäre jedes Menschen geschützt ist (siehe Punkte 5.1 und 6.1).

Die Persönlichkeit eines Menschen verdient grundsätzlich über den Tod hinaus Schutz. Jede/r Tote war einmal ein lebendes Individuum mit Selbstbestimmungsrechten. Die Senate des Presserates haben bereits mehrfach festgehalten, dass der Persönlichkeits-

schutz auch nach dem Lebensende eines Menschen bestehen bleibt (siehe die Grundsatzserklärung zu den Bildern des getöteten Diktators Muammar al-Gaddafi sowie die Fälle 2011-S 1 II und 2011-S 2 I). Entwürdigungen und Eingriffe in die Intimsphäre der Betroffenen sind daher auch postmortal zu unterlassen.

Der Senat 2 ist zwar nicht der Ansicht, dass Medienberichterstattung über Suizidfälle völlig unterbleiben sollte, da dies einer unerwünschten Tabuisierung des Themas gleichkäme. Bei Berichten über Suizide ist jedoch aus medienethischer Sicht große Zurückhaltung geboten. Zunächst ist ganz besonders auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – das sind im konkreten Fall neben dem Verstorbenen auch die nahen Angehörigen – zu achten. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass der Medienbericht zu einem Imitationseffekt bei anderen gefährdeten Personen führen kann („Werther-Effekt“), was auch wissenschaftlich nachgewiesen ist (hierzu später).

Im vorliegenden Fall war genau zu analysieren, ob die Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen oder etwaige Informationsinteressen der Allgemeinheit an der Berichterstattung überwiegen.

Identifizierbarkeit des Verstorbenen

Der Nachname des Verstorbenen wurde in den Medienberichten zwar nicht angeführt, es wurden aber Fotos abgedruckt, die den Verstorbenen zu Lebzeiten zeigen und weder mit einem Balken versehen noch verpixelt sind. Daneben wurde auch die kleine Ortschaft genannt, aus der der Verstorbene stammte. Für den Freundes- und Bekanntenkreis sowie die Dorfbewohner/innen war daher klar erkennbar, um wen es sich handelte. Die Kommentare im Forum zu den Artikeln auf www.oe24.at bestätigen diese Ansicht.

An der identifizierenden Berichterstattung vermag der Senat 2 keine öffentlichen Interessen zu erkennen. Die dramatische Art und Weise des Suizids hat zwar für ein gewisses Aufsehen gesorgt - schließlich wurde eine Hausbewohnerin im Zuge des Geschehens leicht verletzt -, dies rechtfertigt aber noch nicht die identifizierende Berichterstattung über denjenigen, der Suizid begangen hat.

Der Senat weist an dieser Stelle darauf hin, dass der Verstorbene keine öffentliche Funktion ausübte und auch sonst nicht im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand. Es gab keinerlei Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben. Diesem Aspekt kommt bei der medienethischen Bewertung der identifizierenden Berichterstattung großes Gewicht zu.

Schon die Veröffentlichung der Fotos des Verstorbenen und die Bekanntgabe seines Wohnortes allein stellen einen postmortalen Eingriff in dessen Privatsphäre dar, der nicht durch legitime Informationsinteressen der Allgemeinheit und damit auch nicht durch Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gedeckt ist.

Eingriffe in die Intimsphäre und Würde des Verstorbenen

Über den Verstorbenen werden in den Artikeln viele Details aus seinem Privatleben angeführt. Es werden u.a. sein bevorzugter Fußballklub, seine politische Präferenz, seine Lieblingsfernsehsendung und sein Beschäftigungsstatus genannt; außerdem wird auf ein Verwaltungsstrafverfahren hingewiesen. Besonders hervorzuheben ist, dass über die Beziehung des Verstorbenen zu seiner Freundin und über die Ankündigung des Suizids auf Facebook berichtet und seine Abschieds-SMS an seine Freundin im Wortlaut wiedergegeben wird.

Ob bei diesen Angaben ausreichend gewissenhaft und korrekt iSd Punktes 2.1 des Ehrenkodex recherchiert wurden (die Angaben der mitteilenden Leserin sowie mehrere Einträge in den Foren lassen gewisse Zweifel aufkommen), musste nicht weiter geprüft werden. Die Bekanntgabe dieser Details ist jedenfalls ein schwerwiegender unzulässiger Eingriff in die Intimsphäre des Verstorbenen, der nicht mit einem allfälligen öffentlichen Informationsinteresse gerechtfertigt werden kann (siehe die Punkte 6.1 und 9 des Ehrenkodex). Die intimen Details tragen nichts zu einem Diskurs bei, der für die Allgemeinheit von Bedeutung wäre.

Der Senat möchte an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass ein Suizid stets auf einem multifaktoriellen Geschehen beruht und es daher nicht möglich ist, einen einzigen Grund oder Ursprung (etwa Beziehungsprobleme) dafür anzuführen.

Die Beschreibung des Leichnams des Verstorbenen unmittelbar nach dem tragischen Geschehen ist darüber hinaus eine Verletzung der Menschenwürde iSd Punktes 5.1 des Ehrenkodex. Die menschliche Würde betrifft den Kernbereich der Persönlichkeit des/der Einzelnen und verdient deshalb entsprechend weitreichenden Schutz. Jemand, der durch so tragische Umstände wie die hier vorliegenden verstirbt, hat Anspruch darauf, dass die Würde seiner Person insbesondere in Hinblick auf Art und Weise seines Todes von den Medien respektiert wird.

Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen

Durch die Berichte wurde nicht nur in die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen eingegriffen, sondern auch in jene seiner nahen Angehörigen. Durch die Offenbarung der privaten Details über den Verstorbenen wurde das Pietätsgefühl der nahen Angehörigen verletzt und ihre Trauerarbeit erschwert. In der schwierigen Situation, in der sich die Angehörigen befunden haben, sind persönlichkeitsverletzende Berichte, die das Andenken und Ansehen des Verstorbenen gefährden, besonders gravierend. Verantwortungsvoller Journalismus muss auch die Folgen der Berichte für die Angehörigen berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind die Persönlichkeitsinteressen der nahen Angehörigen zweifelsohne missachtet worden.

Beim Interview der Freundin des Verstorbenen, auf dem der zweite Artikel im Wesentlichen beruht, lag vermutlich eine emotionale Stress-Situation vor (siehe Punkt 7.2 des Ehrenkodex). So kurz nach einem derart bedauerlichen Ereignis ist davon auszugehen, dass die Freundin noch unter Schock stand und ihr Zustand für ein Interview nicht ausreichend gefestigt war. Aus ethischer Sicht wäre es deshalb angebracht gewesen, auf dieses Interview zu verzichten. Hinreichende Informationsinteressen bestanden auch hier nicht.

Beurteilung der Foren zu den vorliegenden Artikeln auf www.oe24.at

Es ist allgemein bekannt, dass manche Nutzer/innen von Foren auf Webseiten von Medienunternehmen verletzend und harsche Formulierungen verwenden. Die Hemmschwelle, in einem Posting zu einem Artikel verletzend Ansichten zu äußern, ist verhältnismäßig niedrig, zumal die Kommentare zumeist unter einem anonymen Namen geäußert werden.

Bedauerlicherweise wurde bei den beiden vorliegenden Artikeln eine Reihe von beleidigenden und verletzenden Ansichten gepostet. Nur manche dieser Postings wurden entfernt, zum Teil auch auf Bitte des Ombudsmanns des Presserates hin. In den Postings wurden viele weitere private Details über den Verstorbenen preisgegeben. Außerdem gab es Schuldzuweisungen, die für die Angehörigen und insbesondere für die Freundin des Opfers besonders verletzend gewesen sein müssen.

Nach Meinung des Senats sollte bei einer so sensiblen Angelegenheit wie dem Suizid eines jungen Mannes kein Forum für die Leser/innen eröffnet werden, weil schon aufgrund der Lebenserfahrung von vornherein mit verletzenden Postings zu rechnen ist.

Suizidprävention

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, können Medienberichte über Suizide Nachahmungstaten zur Folge haben. In der Wissenschaft spricht man in diesem Zusammenhang vom sogenannten „Werther-Effekt“.

Dieser Effekt basiert auf einer sensationellen Präsentation des Falles, die die Aufmerksamkeit stark auf sich zieht (Aufmachung auf der Titelseite, spektakulärer Stil in Sprache und Darstellung). Um keine Identifikationsmöglichkeiten bzw. Anregungen zu bieten, sollten Journalist/inn/en die Bekanntgabe von Details zur betroffenen Person und zur Suizidmethode möglichst unterlassen.

Überdies sollten in einem Bericht Versuche einer vereinfachenden Erklärung unterbleiben, da ein Suizid immer auf eine komplexe Situation zurückzuführen ist.

All diese wissenschaftlich erforschten Grundsätze (siehe den Leitfaden zur Berichterstattung über Suizide des Kriseninterventionszentrums Wien) wurden in den vorliegenden Berichten nicht beherzigt.

Es wird angemerkt, dass auch im Sinne der Suizidprävention das Veröffentlichen der Abschieds-SMS unterbleiben hätte sollen.

Der Presserat hat den Eindruck, dass die über Jahrzehnte vorherrschende freiwillige Zurückhaltung der österreichischen Medien bei der Suizidberichterstattung nicht mehr eingehalten wird. Die beiden vorliegenden Artikel sind hierfür ein missliches Beispiel.

Der Senat mahnt die erforderliche Maßhaltung bei dem heiklen Thema Suizidberichterstattung ein, da es hier aufgrund der potentiellen Nachahmungstaten von gefährdeten Personen im wahrsten Sinne des Wortes um eine Frage von Leben und Tod geht.

Mag. Andrea Komar
Vorsitzende Beschwerdesenat 2
Österreichischer Presserat
10.4.2012